

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag: 02. Programmakkreditierung - Begutachtung im Bündel
Studiengang: Pflegewissenschaft, M.Sc.
Hochschule: Pädagogische Hochschule Schwäbisch Gmünd
Standort: Schwäbisch Gmünd
Datum: 22.09.2022
Akkreditierungsfrist: 01.09.2022 - 31.08.2030

1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird ohne Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien erfüllt sind.

2. Auflagen

[Keine Auflagen]

3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und der fachlich-inhaltlichen Kriterien ist im Wesentlichen nachvollziehbar, vollständig und begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind jedoch nicht durchweg plausibel, so dass der Akkreditierungsrat nach intensiver Beratung zu einer abweichenden Entscheidung gelangt ist. Der Akkreditierungsrat verzichtet aus nachfolgend dargestellten Gründen auf die Erteilung der von der Agentur und Gutachtergruppe vorgeschlagenen Auflagen 1 und 2 und erteilt eine andere Auflage. Im Folgenden begründet der Akkreditierungsrat seine Entscheidung:

Die Gutachtergruppe schlägt dem Akkreditierungsrat die folgende Auflage 1 vor: „Die Hochschule hat transparent darzulegen, wie Bewerber:innen mit einem 180 ECTS-Punkte umfassenden ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss die für das Masterstudium erforderlichen Kompetenzen nachholen können.“

Der Akkreditierungsrat hält im Hinblick auf nachzuholende Studien, um formal einen Masterabschluss im Umfang von 300 CP zu erreichen, zunächst fest, dass bei entsprechender Qualifikation der

Studierenden im Einzelfall nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 CP ggf. nicht zwingend erreicht werden müssen (vgl. § 8 Abs. 2 Satz 3 MRVO). Diese Ausnahme bezieht sich ausschließlich auf die einzelne Studierende/den einzelnen Studierenden und nicht auf den Studiengang. Danach können zu Masterstudiengängen auch Bewerberinnen/Bewerber zugelassen werden, die aufgrund der CP-Anzahl aus dem Bachelorstudium in der Summe nicht 300 CP erreichen. Voraussetzung ist der Nachweis der für die Zulassung vorgesehenen Qualifikation. Im Rahmen des Zulassungsverfahrens muss daher lediglich validiert werden, dass Bewerber*innen trotz eines kürzeren Erststudiums über die für den gewählten Studiengang erforderlichen Kompetenzen verfügen; 300 CP müssen mit Abschluss des Masterstudiengangs nicht zwingend erreicht werden. Bei der Zulassung von Studierenden, die zusammen mit ihrem ersten Studienabschluss weniger als 300 CP erreichen würden, geht es folglich nicht zwingend um die Kompensation von fehlenden Kreditpunkten, sondern um den individuellen Nachweis der für die Zulassung vorgesehenen Qualifikation. D.h. es muss im Rahmen des Zulassungsverfahrens validiert werden, dass diese Kandidaten trotz eines kürzeren Erststudiums über die für den gewählten Studiengang erforderlichen Kompetenzen verfügen. Detailvorgaben, wie die Qualifikation der Bewerber nachgewiesen wird, sind aus der Musterrechtsverordnung nicht abzuleiten. Es obliegt somit der Hochschule, hierfür ein geeignetes Verfahren zu entwickeln. Das Verfahren zur Validierung einzelner Studierender, die für den vorliegenden Studiengang weniger als 210 LP Erststudium vorweisen, liegt in der Verantwortung der Auswahlkommission, vgl. Selbstbericht S. 6-7: „Die Aufnahmekommission entscheidet darüber hinaus im Einzelfall über die Einschlägigkeit des Studiengangs mit Stimmenmehrheit.“ Der Akkreditierungsrat erteilt diese Auflage daher nicht.

Das Gutachtergremium schlägt dem Akkreditierungsrat außerdem Auflage 2 vor: „Die W1/W3-Professur mit Tenure-Track ist zu besetzen und mit Angaben zur Denomination und zum Umfang der anteiligen Lehre im Studiengang anzuzeigen.“

Auf S. 27 und 29 des Akkreditierungsberichtes wird eine zusammenhängende Betrachtung der Personalausstattung der beiden Studiengänge beschrieben, da sich das Lehrpersonal in beiden Studiengängen vielfach überschneide bzw. bzw. identisch sei. Die beauftragte W1/W3-Professur soll ebenfalls in beiden Studiengängen lehren. Der Akkreditierungsrat hält daher in der Betrachtung beider Studiengänge fest, dass anlässlich einer Erstakkreditierung kurz nach Aufnahme des Studienbetriebs der Personalaufbau noch nicht abgeschlossen ist. Solange die Lehre in den ersten Semestern sichergestellt ist, die Hochschule eine schlüssige, mit verbindlichen Zeitplanungen unterlegte, Personalplanung vorweisen kann, mit deren Umsetzung bereits begonnen wurde, greift der Akkreditierungsrat in der Regel nicht ein.

Laut Akkreditierungsbericht erklärt die Hochschule dazu, dass im Sommersemester 2022 bzw. spätestens zum Wintersemester 2022/2023 eine W1/W3-Professur mit Tenure-Track mit der Denomination „Community Health Nursing“ besetzt werde. Die Hochschule hat dem Akkreditierungsrat auf Nachfrage mitgeteilt, dass die Juniorprofessur für Pflegewissenschaft mit dem Schwerpunkt Community Health Nursing bereits besetzt wurde: Frau Prof. Maija Huttunen-Lenz ist auf die Stelle berufen worden. Sie hat die Juniorprofessur am 01.04.2022 angetreten. Der Akkreditierungsrat erteilt diese Auflage daher nicht. Der Akkreditierungsrat erteilt diese Auflage daher nicht.

